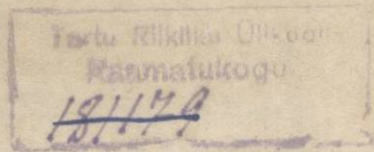


6821.

Zert. A-12454

Statuten

der



jährlichen Ausstellung und Auction

von

Vieh und Pferden

in

Dorpat.

4823

(Sonderabdruck aus der „Baltischen Wochenschrift“ Nr. 42, Jahrg. 1863).

48212

Dorpat.

Gedruckt bei E. J. Karow, Universitäts-Buchhändler.

1864

1870

Handwritten text, possibly a name or title, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a name or title, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a name or title, mostly illegible.

von

Handwritten text, possibly a name or title, mostly illegible.

Von der Censur gestattet.

Dorpat, den 26. September 1864.

Dorpat

Est.A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

21234

Dorpat

Handwritten text, possibly a name or title, mostly illegible.

1864



§ 1.

Die kaiserliche livländische ökonomische und gemeinnützige Societät veranstaltet jährlich, vorläufig im Januar-Monat eine Ausstellung von Vieh und Pferden, vorzugsweise zu dem Zwecke, um die Zucht derselben zu heben.

Mit der Ausstellung wird eine Auction der zum Verkaufe angemeldeten, geprüften, und brauchbar geachteten Thiere verbunden, nachdem dieselben zuvor in Zucht- und Gebrauchs-Thiere abgetheilt worden.

§ 2.

Das Lokal für die Ausstellung beschafft die Societät, und bestreitet auch die Kosten der Auction.

Als Beisteuer zu den dazu nöthigen Ausgaben, werden jedem Verkäufer 2 % der Meistbotschillinge für jedes der verkauften Thiere abgezogen.

§ 3.

In den der Ausstellung vorangegangenen Sommeritzungen hat jeder Anwesende das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Aus der Zahl dieser Kandidaten wählen die wirklichen und Ehren-Mitglieder der Societät, vereint, drei Glieder zu Vorständen der bevorstehenden Ausstellung.

§ 4.

Dem Vorstand der Ausstellung liegt ob, alle Vorbereitungen zur Ausstellung rechtzeitig zu treffen, die nothwendigen Bekanntmachungen so zeitig als möglich zu erlassen, ein geeignetes Lokal zu beschaffen, die Anmeldungen, so wie die vorstellig gemachten Thiere zu prüfen und demnach entweder anzunehmen oder, falls sie unbrauchbar erscheinen, zurückzuweisen, die Auction zu führen, mit einem Worte, die Ausstellung während ihres ganzen Verlaufes zu leiten.

§ 5.

Der Vorstand ist berechtigt nach eigenem Ermessen, die ihm für die Ausstellung sowie Auction unpassend scheinenden Thiere zurückzuweisen, ohne daß er verpflichtet wäre seine Beweggründe auseinanderzusetzen. Auch ist er ermächtigt nach Belieben Sachkenner zu den Prüfungen hinzuzuziehen, um mit denselben vereint eine Prüfungs-Commission zu bilden.

i. p. 50.

§ 6.

Jedes zur Ausstellung zugelassene Thier wird von der Prüfungs-Commission beurtheilt. Die vorzüglichsten Zuchtthiere jeder Art erhalten von der kaiserlichen livländischen ökonomischen und gemeinnützigen Societät Belobigungsschreiben oder Medaillen.

§ 7.

Die zur Ausstellung angemeldeten Thiere müssen am Tage vor der Ausstellung, zur anberaumten Stunde, in dem Ausstellungs-Local der Prüfungs-Commission vorgeführt werden. Die zur Ausstellung zugelassenen Thiere bleiben bis zum Abende des folgenden Tages zur Verfügung der Ausstellung.

§ 8.

Bei der Ausstellung werden die Pferde nach der Reihenfolge der Nummern, die ihnen zuertheilt worden, vorgeführt, die übrigen Thiere in gleicher Reihenfolge ihrer Nummern auf dem Standplatze besichtigt. Das Urtheil der Prüfungs-Commission wird bei jedem der Thiere laut verlesen und die Prämien werden vertheilt. Selbstgezüchtete Thiere haben bei der Prämimirung vor gekauften den Vorzug.

§ 9.

Zum Schlusse der Ausstellung findet die Auction der verkäuflichen Thiere statt, und zwar beginnt dieselbe mit den Zuchtthieren.

§ 10.

Jeder Besitzer eines zur Auction kommenden Thieres verpflichtet sich, etwaige Fehler und Krankheiten des Thieres anzugeben. Auch die Prüfungs-Commission unterläßt nicht, auf die ihr aufgefallenen Mängel hinzuweisen, ohne jedoch eine Garantie zu Gunsten des Käufers übernehmen zu können.

§ 11.

Gleich nach beendeter Auction haben die Käufer den Kaufpreis dem Vorstande der Ausstellung zu entrichten, und empfangen dagegen von demselben die gekauften Thiere. Der Verkäufer erhält das eingezahlte Geld nach Abzug der in § 2 erwähnten Procente.

§ 12.

Das Ergebnis der Prüfung und der Auction wird in der „Baltischen Wochenschrift“ veröffentlicht.
